

§ 0802b ZPO

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der [Gläubiger](#) eine Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem [Schuldner](#) eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der [Schuldner](#) glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den [Gläubiger unverzüglich](#) über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der [Gläubiger unverzüglich](#), so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der [Schuldner](#) mit einer festgesetzten [Zahlung](#) ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.